

§ 5 W-GSAG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

W-GSAG - Wiener Glücksspielautomatenabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at